

## **14. Satzung zur Änderung der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) von 2008 der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

**Vom 2. Februar 2017**

NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2017, S. 2

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 02.02.2017

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 342), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 1. Februar 2017 die folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1**

Die Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 21. Februar 2008 (NBl. MWV Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Februar 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 6) wird in § 8 wie folgt geändert:

1. In Absatz 6 erhält Satz 3 folgende Fassung:  
„Die Anwesenheit bei Vorlesungen, deren Inhalt Gegenstand einer Prüfung ist, muss nicht nachgewiesen werden, es sei denn, es handelt sich bei der Vorlesung ausnahmsweise um eine vergleichbare Lehrveranstaltung im Sinne des § 8 Absatz 7.“
2. Folgender Absatz 7 wird eingefügt:  
„(7) Bei Exkursionen, Praktika, praktischen Übungen und Sprachkursen kann in den Fachprüfungsordnungen eine regelmäßige Teilnahme als Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungen verlangt werden. Eine regelmäßige Teilnahme als Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungen kann auch in „vergleichbaren Lehrveranstaltungen“ im Sinne des § 52 Absatz 12 HSG verlangt werden. Eine Lehrveranstaltung ist den in Satz 1 genannten Lehrveranstaltungen insbesondere vergleichbar, wenn
  - die einzelnen Studierenden das Qualifikationsziel nicht ohne eine regelmäßige Teilnahme erreichen können,
  - die Teilnahme zum Erwerb der grundlegenden fachspezifischen Methodik erforderlich ist,
  - der Kompetenzerwerb von der Teilnahme der anderen Teilnehmer/-innen abhängig ist (z.B. Orchester, Ensemble, Mannschaftssportarten, Sicherheits- und Geräteeinweisungen) oder
  - der Kompetenzerwerb nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann.Sofern dies der Fall ist, sind diese Lehrveranstaltungen in der jeweiligen Fachprüfungsordnung oder in der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung mit entsprechender Begründung festzulegen und einzeln in der Anlage zu kennzeichnen. In allen übrigen Veranstaltungen ist die regelmäßige Teilnahme nicht verpflichtend. Näheres regeln die Fachprüfungsordnungen oder die Zwei-Fächer-Prüfungsordnung.“
3. Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden zu Absätzen 8 und 9.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Zulassung zu Prüfungen, die ab dem Sommersemester 2017 abgelegt werden.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 HSG wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 2. Februar 2017 erteilt.

Kiel, den 2. Februar 2017

Prof. Dr. Lutz Kipp  
Präsident  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel